



# Stadt Woldegk

TEXT (TEIL B)

## Zeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise  
Bauparzellen, Höhen, bauliche Anlagen

Planzeichen Rechtsgrundlagen

Grundflächenzahl (GRZ) 2,0, GZ 0,5  
Z.B. 19 Abs. 3 BauVO

Zwangszonierung  
Z.B. 19 Abs. 3 BauVO

offene Bauweise  
Z.B. 19 Abs. 1 BauVO

nur Einzelhäuser zulässig  
Z.B. 27 Abs. 2 BauVO

Einzel- und Doppelhäuser  
Z.B. 27 Abs. 2 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

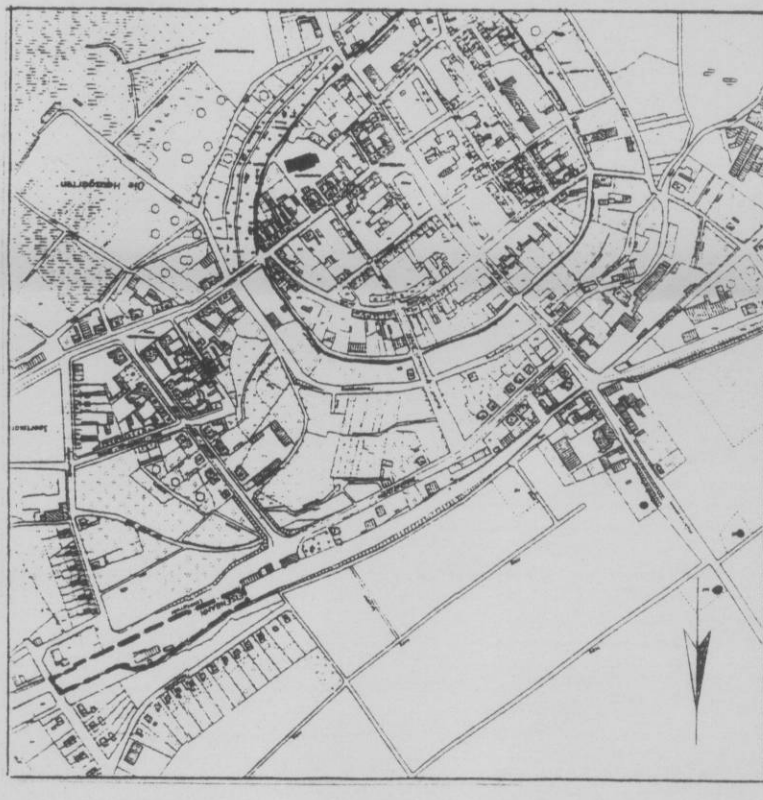
Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

Verkehrsflächen  
Z.B. 27 Abs. 3 BauVO

# SATZUNG ZUM NR. 3 "Ladestraße"

Für das Gebiet in Woldegk



Übersichtsplan M. 1 : 10000

## SATZUNG

Satzung der Stadt Woldegk über den Bebauungsplan Nr. 3

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8.12.1986  
(BGB - 1. 6. 1986) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes  
vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-  
Vorpommern (LbauO-M-V) vom 26.4.1994 wird nach Beschlussfassung durch  
den Rat der Stadt Woldegk, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A),  
der Planzeichnung (Teil B) und dem Text (Teil C) die Satzung über  
den Bebauungsplan Nr. 3 "Ladestraße" für das Gebiet in Woldegk  
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), M. 1 : 500 und dem Text  
(Teil B) erlassen:

## PLANZEICHNUNG (TEIL A)



## TEXT (TEIL B)

VERFAHRENSKYMEREKZUM  
BBAUUNGSPLAN  
M. 1 : 500  
WOLDEGK

01. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadt-  
verordnetenversammlung vom ..... mit Beschlussnummer  
..... ist durch den Woldegker Landboten am ..... erfolgt.

02. Die für Baumaßnahmen und Landesplanung zuständige Behörde ist  
gemäß § 24a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zuletzt geändert durch  
Artikel 1 des Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)  
bestellt worden.

03. Die von der Planung betroffenen Bürger sind  
beteiligt worden.

04. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besuchen  
und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem  
Bürger ausgenommen sind, zur Abgabe einer Stellung-  
nahme aufgefordert worden.

05. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besuchen  
und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem  
Bürger ausgenommen sind, zur Abgabe einer Stellung-  
nahme aufgefordert worden.

06. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besuchen  
und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem  
Bürger ausgenommen sind, zur Abgabe einer Stellung-  
nahme aufgefordert worden.

07. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besuchen  
und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem  
Bürger ausgenommen sind, zur Abgabe einer Stellung-  
nahme aufgefordert worden.

08. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besuchen  
und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem  
Bürger ausgenommen sind, zur Abgabe einer Stellung-  
nahme aufgefordert worden.

09. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besuchen  
und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem  
Bürger ausgenommen sind, zur Abgabe einer Stellung-  
nahme aufgefordert worden.

10. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besuchen  
und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem  
Bürger ausgenommen sind, zur Abgabe einer Stellung-  
nahme aufgefordert worden.

11. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besuchen  
und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem  
Bürger ausgenommen sind, zur Abgabe einer Stellung-  
nahme aufgefordert worden.

12. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besuchen  
und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem  
Bürger ausgenommen sind, zur Abgabe einer Stellung-  
nahme aufgefordert worden.

13. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besuchen  
und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem  
Bürger ausgenommen sind, zur Abgabe einer Stellung-  
nahme aufgefordert worden.

14. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besuchen  
und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem  
Bürger ausgenommen sind, zur Abgabe einer Stellung-  
nahme aufgefordert worden.

15. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besuchen  
und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem  
Bürger ausgenommen sind, zur Abgabe einer Stellung-  
nahme aufgefordert worden.

16. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besuchen  
und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem  
Bürger ausgenommen sind, zur Abgabe einer Stellung-  
nahme aufgefordert worden.

17. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besuchen  
und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem  
Bürger ausgenommen sind, zur Abgabe einer Stellung-  
nahme aufgefordert worden.

18. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besuchen  
und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem  
Bürger ausgenommen sind, zur Abgabe einer Stellung-  
nahme aufgefordert worden.

19. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besuchen  
und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem  
Bürger ausgenommen sind, zur Abgabe einer Stellung-  
nahme aufgefordert worden.

20. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besuchen  
und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem  
Bürger ausgenommen sind, zur Abgabe einer Stellung-  
nahme aufgefordert worden.